

Die
"Weißeritz-Zeitung"
erscheint wöchentlich drei-
mal: Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. —
Preis vierteljährlich 1 M.
25 Pfg., zweimonatlich
84 Pfg., einmonatlich 42
Pfg. Einzelne Nummern
10 Pfg. — Alle Postan-
nahmen, Postboten, sowie
die Agenten nehmen Be-
stellungen an.

Weißeritz-Zeitung.

Amtsblatt

für die königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, sowie für die königlichen Amtsgerichte und die Stadtrathe zu Dippoldiswalde und Frauenstein

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 142.

Dienstag, den 1. Dezember 1885.

51. Jahrgang.

Inserate, welche bei der
bedeutenden Auflage des
Blattes eine sehr wich-
tige Verbreitung finden,
werden mit 10 Pfg. die
Spaltenzeile oder deren
Raum berechnet. — Ex-
traordn. und complete
Inserate mit entsprechen-
dem Aufschlag. — Ein-
gangs- und redactionellen
Theile, die Spaltenzeile
20 Pfg.

Die Grundsteuer und die Schulgemeinden.

Nach dem Inhalte der königlichen Botschaft an die versammelten Stände bei Eröffnung des sächsischen Landtages zu schließen, geht die Regierung mit dem Vorschlag um, die Hälfte des Ertrages der sächsischen Grundsteuer, also circa eine Summe von 1 1/2 Mill. Mark (die gesammte Grundsteuer erreicht jetzt fast 3 Mill. Mark), den Schulgemeinden zu überweisen! Es soll dieser Theil der königlichen Botschaft nicht allein in der Kammer, wo er mit besonders warmem Beifall aufgenommen wurde, sondern auch in andern Kreisen, in der Presse z. B. wiederholt als eine besonders glückliche Maßnahme der Regierung beurtheilt und begrüßt worden sein! Zwar begreift sich vollkommen, daß ein Verzichtleihen des Staates auf einen Theil seiner Einnahmen zu Gunsten der Kommunen, die namentlich wegen erhöhter Ansprüche seitens der Schule in den letzten Jahren vielfach Mühe hatten, ihren Hausplan im Gleichgewicht zu halten, als ein populärer Schritt von der Menge bejubelt wird; denen, die Prämie und Grundsteuer bezahlen, können wir es nicht verdenken, wenn sie ein derartiges Geschenk dankbar aufnehmen und an geeigneter Stelle die Ausführung dieses Vorschlages warm befürworten; umso mehr muß es Wunder nehmen, daß von Seiten der Steuerzahler, in diesem Falle also der Grundbesitzer, darüber noch keine Ansicht verlautete! Sollten sich die Herren Vertreter des Grundbesitzes über die Wirkung der vorgeschlagenen Steuervertheilung noch nicht genügend klar geworden sein oder haben dieselben die löbliche Absicht, trotz der überall beklagten schlechten Zeiten (dies bezieht sich allerdings nur auf Besitzer von Land, nicht von Häusern) dennoch zu Gunsten aller Nichtgrundbesitzer freiwillig ein nicht unerhebliches Opfer zu bringen und ohne Weiteres die 1 1/2 Mill. Mark zu Gunsten der Schulgemeinden hinzugeben?

Untersuchen wir daher in Folgendem, ob das oben angekündigte Verfahren auch ebenso gerecht, praktisch als populär ist; es scheint uns diese Aufgabe eben um so anziehender und ein Beitrag zu ihrer Lösung um so dankenswerther, als auch bereits wiederholt in anderen Staaten (vor Allem in Preußen) ähnliche Anschauungen über die Verwendbarkeit der Grundsteuer zu Gunsten speziell der Gemeinden lebhaft in den Parlamenten erörtert wurden. Es mag hier genügen, unter den verschiedenen über diesen Punkt im Abgeordnetenhaus in Preußen gestellten Anträgen ein Schriftchen zu erwähnen, welches u. A. die Gründe, warum der Staat zur Unterstützung der Gemeinden vor Allem die Grund- und Gebäudesteuer im Auge haben solle, näher ausführt: „Die Steuerreform, freikonservativer Beitrag zur Lösung der Regierungskrisis“ von v. Jellig-Kneitich, Mitglied des Abgeordnetenhauses, Berlin, Karl Heymann. Allerdings, das sei hier gleich vorausgeschickt und das Lesen der herangezogenen Schrift bestätigt es, lagen die Verhältnisse in Preußen damals insofern ganz anders, als wir in Sachsen, als der preussische Staat damals (es war 1878, also noch vor Beginn der neuen Zollpolitik) in Verlegenheit war, den immer mehr anwachsenden Verpflichtungen gegen das Reich, welches eben damals noch der einträglichen Zölle entbehrte und höhere Anforderungen an die Einzelstaaten stellte, nachzukommen, während heute im Gegentheil Sachsen in der glücklichen Lage ist, auf einen Theil seiner direkten Staatssteuern verzichten zu können. Es wurde aber von mir speziell jene Schrift auch erwähnt, weil dort für preussische Verhältnisse dasselbe nachgewiesen wurde, was ich für Sachsen behaupte: die ungleiche Belastung durch die Grundsteuer und insofern die ebenso ungleiche Unterstützung der Gemeinden bei der vorgeschlagenen Art der Verwendung. Wir kommen darauf später zurück und wollen dieses Umstandes hauptsächlich auch deshalb mit gedenken, weil ohne die seit dem

Jahre 1879 vom Reiche eingeschlagene Zollpolitik, die zwar auch heute noch ihre Gegner und vielleicht namentlich in Kreisen des Nichtgrundbesitzes findet, auch in Sachsen jetzt ein Verzicht auf Staatssteuern nicht denkbar wäre, im Gegentheil durch höhere Natrularbeiträge infolge der beständigen Zunahme der Ausgaben des Reiches ohne entsprechende Einnahmen desselben, höchstens nur Zuschläge zur Einkommensteuer und bevorzugen würden. Möchten sich doch also die „Unversöhnlichen“, welche jetzt der Grundsteuer auf Kosten des Grundbesitzes zum Nachtheil aller „Nichtgrundbesitzer“ und die Schulgemeinden, vertheilen wollen, auch mit der Schutzpolitik des Reiches ausöhnen!

Aber zurück zu unserer eigentlichen Aufgabe: Auf den ersten Anblick hat der an sich ja sehr schöne Gedanke der Regierung, einen Theil ihrer überschüssigen Einnahmen an hartbedrängte Gemeinden zu überweisen, zweifellos etwas Bestechendes: Eine Steuer, die vorwiegend, oder richtiger ausschließlich, von Grundbesitzern (Land- und Hausbesitzern) aufgebracht wird, soll auch zum Vortheil der Gemeinde, in welcher jene Besitzer ansässig sind und Gemeindeabgaben zahlen, Verwendung finden. Werde nun die Höhe jenes Beitrages, welchen der Staat den Grundbesitzern an Steuern erläßt, welche zur Bestreitung von Gemeinde- resp. Schulanlagen verwendet werden sollen, nun auch die Grundbesitzer in ihren Beiträgen zu den Gemeindeabgaben entlastet werden? Wie dies allenthalben in gleichem Maße der Fall sein könne? Um diese Fragen zu beantworten, müssen wir vorerst kurz wiederholen, nach welchen Grundätzen die Steuer, deren Ertrag vertheilt werden soll, erhoben wird. Wer trägt am meisten, wer weniger zur Grundsteuer bei? In Sachsen wächst bekanntlich dieselbe nach Maß der Steuereinheiten, mit denen ein Grundstück, Feld oder Gebäude, belastet ist (wobei allerdings bereits der Unterschied sehr in die Waagschale fällt, daß die Acker in den 40er Jahren abgeschätzt, mit Einheiten belegt wurden, während die Häuser, welche einen beständigen Zuwachs erfahren, immer von Neuem und höher eingeschätzt werden); die Menge der auf einem Acker ruhenden Steuereinheiten soll dabei natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens in Ziffern ausdrücken, bei Gebäuden die durchschnittliche Höhe ihrer Verzinsung.

In Preußen soll die Grundsteuer 9—10 Prozent vom Reinertrage der Liegenschaften betragen, erreichte aber in den Jahren 1861—1865 nach der sehr eingehenden Untersuchung von Engel (Zeitschrift des kgl. preuss. statistischen Bureau, Jahrgang 1867) factisch in Folge der größeren Rentabilität, rationellere Bewirthschaftung, höhere Preise, damals nur 4—6 Proz. im Durchschnitt des als Basis zur Einschätzung angenommenen Reinertrags; heute wird dieselbe, da sie in gleicher Höhe von 30 Mill. Mark forterhoben wird, der Ertrag aus der Landwirtschaft aber nicht unerheblich zurückgegangen ist, möglicherweise 9—10 Proz. vom Reinertrag der Güter hinwegnehmen. Da unter dem landwirtschaftlichen Reinertrag dort (Preußen) das Einkommen des Landwirthes zu verstehen ist, welches nach Abzug aller Produktionskosten (inklusive Zinsen von Gebäuden- und Betriebskapital) vom Rohertrag verbleibt, also die eigentliche Bodenrente, die Zinsen des im Grund und Boden stehenden Kapitalwertes, so würde dieser dort möglicherweise jetzt mit 9—10 Proz. besteuert; dabei zahlt der Landwirth dort noch Klassen- resp. Einkommensteuer und hat nicht das Recht, die Grundsteuer dabei in Abzug zu bringen, ist also viel höher besteuert, wie der sächsische Landwirth, der nur noch 4 Pfg. pro Grundsteuereinheit bezahlt und diese an seinem Einkommen wieder fürzt. Wer sich aber mit der Frage der Belastung des Grundbesitzes durch die Grundsteuer, mit den nicht mehr zutreffenden Voraussetzungen derselben, den mancherlei Härten und Ungerechtigkeiten in der Form der Besteuerung des immobilien Besitzes gegenüber dem

mobilen Kapital in anderen Ländern, namentlich in Preußen näher beschäftigen will, und das ist zu einer rechten Würdigung der einheimischen Verhältnisse immerhin empfehlenswerth, dem möchten wir neben der oben schon erwähnten Arbeit von Engel „Wie hoch belastete in Preußen die Grundsteuer die Landwirtschaft?“ vor Allem noch weitere empfehlen: „Das System der direkten Steuern“, Beiträge zur preussischen Steuerreform von A. F. Steilberg, Reg.-Rath, Berlin 1882, Puttkamer und Mühlbrecht. Dieser wünscht namentlich deshalb eine theilweise Ueberlassung der Grundsteuer an die Gemeinden, weil die Grundsteuer neben anderen direkten Staatssteuern (Klassen- und Einkommensteuer) eine theilweise Doppelbesteuerung des Grundbesitzes einschließt; die Ueberweisung an die Gemeinden, die, wie in den östlichen Provinzen Preußens, fast ausschließlich aus Ackerbau treibenden Grundbesitzern bestehen, hat dort weniger Bedenken, wie in dem industriereichen Sachsen, wo das Verhältnis in den Gemeinden oft ganz anders ist. Endlich als Polemik gegen die Härten der Grundsteuer die Schrift von Dr. Löll, Würzburg, Stuber 1872, die manchen treffenden Gesichtspunkt an Zahlenbeispielen erläutert. Je mehr aber die Grundsteuer speziell den Landwirth belastet, um so wichtiger wird auch für diesen die Art der Verwendung eines Theiles dieser Steuer bleiben. Ist nun auch in Sachsen der Betrag, den die Besitzer des Bodens steuern (4 Pfg. pro Einheit), viel mäßiger (in den Städten beiläufig kommt eine viel höhere Belastung vor), so stehen doch auch hier die Umstände, welche die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens (und zwar in einer längst verfloffenen Wirtschaftsperiode vor 40 Jahren) damals ausdrücken sollten, selbst wenn es noch so gewissenhaft eingeschätzt wurde, in keiner direkten Beziehung zu den Anforderungen, welche eine Gemeinde an ihre Bürger stellt! Wären selbst die landwirtschaftlichen Steuereinheiten vom rein landwirtschaftlichen Standpunkte heute noch zutreffend (aber sie sind es aus bekannten Gründen entfernt nicht), so müßte wenigstens eine direkte Beziehung zwischen der Fruchtbarkeit des Bodens und der Fruchtbarkeit der Ehen sich auffinden lassen, denn letztere bedingen doch in erster Linie mit die Höhe der Schulanlagen!

Einem Theoretiker der Nationalökonomie möchte dies Runkelstück vielleicht glücken; in der Praxis verhält sich's aus naheliegenden Gründen fast umgekehrt! Reiche, in Rücksicht auf die Güte (natürliche Ertragsfähigkeit) ihres Bodens, dessen rationellere Bewirthschaftung und deshalb größere Einträglichkeit ihrer Güter wohlhabender Dorfgemeinden werden schon im Interesse der Erhaltung eines gesunden, nicht überschuldeten Besitzes sich vor übermäßigem Kinderlegen hüten, namentlich wenn sie allein die Sorge und Verantwortung einer guten Schule und der damit verbundenen Kosten tragen, während in Gemeinden, wo viel Fabrikarbeiter wohnen, Hausindustrie besteht, wo überhaupt der „Nichtgrundbesitz“ vorherrscht, meist auch mehr Kinder, höhere Anforderungen der Schulgemeinde gestellt werden, dort die Grundbesitzer im Verhältnis mehr zu derselben besteuern, da ja bekanntlich die Einheiten auch immer als Basis zur Veranlagung der Gemeindeabgaben neben den Köpfen dienen, was hier aber leicht zu großen Härten und Ungerechtigkeiten führen kann; und nun soll auch die Grundsteuer, welche gerade in jenen Industriebezirken, im Gebirge, auf minder fruchtbaren Böden, die Grundbesitzer in geringerer Höhe nur aufbringen können, zu Gunsten der Nichtgrundbesitzer Verwendung finden, die außerdem noch die Gemeindeabgabe auch in anderer Weise (vermehrte Armenanlagen, Aufwand für Kommunitationsmittel) mehr in Anspruch nehmen! Dort bedeutet die Verwendung der Grundsteuer zu Gunsten der Gemeinden unter Umständen weiter nichts als eine Belastung des Grundbesitzes zu Gunsten der viel zahlreicher vorhandenen und deshalb mehr Ansprüche an